

schaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen, den Kampf gegen Rechtsverletzungen zu verstärken, die Werktätigen zur Überwindung der Ursachen von Gesetzesverletzungen zu mobilisieren und ihr sozialistisches Staats- und Rechtsbewußtsein, einschließlich ihrer Gesetzeskenntnisse zu entwickeln. Die S. der Bezirks- und Kreisgerichte nehmen an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung der Gerichte teil; darüber hinaus werden sie zur Erfüllung der bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung zu lösenden Aufgaben herangezogen. Sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und die Gesetze gebunden. In den Verfahren nehmen die S. aktiv an der Erforschung der Wahrheit, an der Entscheidungsfindung und der Abfassung der Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse) teil, die auch ihre Unterschrift tragen. Sie wirken bei der Auswertung von Verfahren mit, helfen bei der kollektiven Erziehung von Rechtsverletzern und unterstützen die Konflikt- und Schiedskommissionen (-> *gesellschaftliche Gerichte*) ihres Bereichs in ihrer Tätigkeit. S. kann sein, wer dem Volke und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt. Als S. sollen insbesondere solche Bürger gewonnen werden, die über gründliche Kenntnisse in den jeweiligen Hauptbereichen des gesellschaftlichen Lebens, vorwiegend in der Volkswirtschaft oder auf örtlicher Ebene, verfügen. S. müssen das Wahlrecht besitzen, mit den Werktätigen verbunden sein und mit ihrer Persönlichkeit die Gewähr bieten, daß sie die vom Gesetz gestellten Aufgaben erfüllen. Die S. werden für die gleiche Wahlperiode wie die Berufsrichter gewählt; die S. der Kreisgerichte in öffentlichen Versammlungen der

wahlberechtigten Bürger bzw. Betriebskollektive, die in Zusammenhang mit der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen stattfinden; die S. der Bezirksgerichte vom Bezirkstag; die S. des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht von der Volkskammer. Die S. für Arbeitsrechtssachen werden vom FDGB vorgeschlagen. Die S. der Bezirks- und Kreisgerichte werden nach erfolgter Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des jeweiligen Gerichts durch den Direktor, die S. des Senats für Arbeitsrechtssachen beim Obersten Gericht durch den Präsidenten des Obersten Gerichts verpflichtet. Die S. der Kreisgerichte haben ihren Wählern über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen zu berichten. Ein für sein Amt nicht geeigneter S. kann vor Ablauf der Wahlperiode von der zuständigen Volksvertretung abberufen werden. Den in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden S. ist vom Betrieb die zur Ausübung ihres S.namtes sowie zur Teilnahme an S.nschulungen, -konferenzen und sonstigen Veranstaltungen für S. erforderliche Freistellung zu gewähren. Es ist ihnen ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes für die Dauer ihrer Tätigkeit als S. am Gericht zu zahlen. Nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehende und nicht berufstätige S. erhalten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Entschädigung. Militär-S. üben die Rechtsprechung in Militärstrafsachen aus. Sie können Angehörige der NVA oder der Organe des Wehrersatzdienstes sein, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Monate Wehrdienst oder Wehrersatzdienst absolviert haben. Sie werden in den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Schuld -> *Verschulden*